



Luftfahrtverein Eisenach e.V. Am Flugplatz, 99819 Höselsberg-Hainich E-mail : info@Flugschule-Kindel.de

Chartervertrag

-Rahmenvertrag-

der

Vercharterer

Luftfahrtverein Eisenach e. V.

(LVE)

vertreten durch

Kurt Goebel

und

Charter

Name

Vorname

Straße

Wohnort

vereinbaren in diesem Rahmenvertrag die für die Vercharterung eines Luftsportgerätes (LSG) für beide Seiten geltenden Bedingungen. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und berechtigt nicht unmittelbar zum Chartern eines LSG.

Die direkte Durchführung eines Chartersvorgangs erfolgt über das Charterprotokoll. Dieses wird direkt beim Chartersvorgang verwendet und enthält die Übergabe, den Flugzeitnachweis, meldepflichtige Eintragungen und die Rücknahme des LSG durch den Vercharterer.

Die Berechtigung, ein bestimmtes LSG zu einer bestimmten Zeit zu nutzen, erwirbt der Charterer erst mit dem vollständig ausgefüllten und von beiden Seiten unterzeichneten Übergabeprotokoll. Ein Anspruch auf Vercharterung eines LSG an den Charterer entsteht durch diesen Vertrag nicht.

Die Pflichten des Charterers als Pilot zur Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften werden durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt oder verändert. Die Pflichten des LVE als Halter, die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Vercharterung zu schaffen, ebenfalls nicht.

Berechtigung zum Chartern

Berechtigt zum Chartern eines LSG sind Personen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollmitglied im LVE. Nach rechtswirksam gestelltem Aufnahmeantrag wird der Antragsteller bis zur Entscheidung über den Antrag einem Vollmitglied gleichgestellt,
- Erfolgte Nachweise der notwendigen Lizenz zum Führen des LSG incl. des vorgeschriebenen Überprüfungsfluges und Nachweis eines gültigen Medicals,
- Eingang der in der Preisliste geforderten Kautions auf dem Konto des LVE,
- wirksame Einzugsermächtigung für die Abbuchung der offenen Forderungen,
- erfolgter Überprüfungsflug durch einen vom LVE bestimmten Fluglehrer, der die notwendigen Fähigkeiten im Umgang mit dem konkreten LSG und der herrschenden Wettersituation bestätigt,



Übergabe des Luftsportgerätes

Bei Übergabe überprüft der Charterer das LSG hinsichtlich seines technischen Zustandes anhand der Checkliste, der Vollständigkeit der Ausrüstung und des Vorliegens der notwendig mitzuführenden Dokumente anhand der Ausrüstungsliste. Er bestätigt das mit Unterschrift im Übergabeprotokoll. Für eine im Nachhinein festgestellte Beeinträchtigung ist der Charterer beweispflichtig, falls diese zur Übergabe bereits vorgelegen haben soll.

Ordnungsgemäßer Betrieb

Nach der Übergabe steht dem Charterer das LSG für die vereinbarte Zeit zur Verfügung. Er darf es nicht Dritten überlassen. Als nicht zulässige Überlassung an Dritte gilt bereits das Starten des Motors, wenn sich eine dritte Person auf dem linken Sitz befindet.

Beim Betrieb des LSG sind die Betriebsgrenzen des LSG lt. Handbuch, alle luftrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen durch den Charterer als verantwortlichen Luftfahrzeugführer einzuhalten. Das LSG ist so einzusetzen, dass übermäßige Belastungen oder Schaden ausgeschlossen sind.

Tanken

Das LSG wird durch den LVE nach Abstimmung mit dem Charterer im erforderlichen Maß aufgetankt. Tanken unterwegs durch den Charterer ist nur nach vorheriger Absprache mit dem LVE und in Notfällen gestattet. In diesen Fällen darf nur Mogas von Flugplätzen oder Avgas getankt werden. Sollte beides nicht möglich sein, darf das LSG ausnahmsweise mit Super Plus von der Tankstelle betankt werden. Die auswärtige Betankung ist durch den Charterer immer nachzuweisen, durch den Vercharterer erfolgt eine Kostenerstattung. Unabhängig von den real angefallenen Kosten für Mogas, Avgas oder Superplus erfolgt eine Erstattung immer auf der Grundlage des täglichen Mogaspreises der Tankstelle am Flugplatz Eisenach.

Haftung

Der Charterer übernimmt für die Zeit zwischen Übernahme und Rückgabe des LSG die Haftung für Schäden, die beim Betrieb des LSG an Dritten, an Passagieren, an ihm selbst und am LSG entstehen. Dabei ist es unerheblich, ob die Schäden vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurden oder aus der Gefährdungshaftung heraus ersatzpflichtig sind.

Dem LVE nach Bearbeitung durch die Versicherung verbleibende Schäden wird der Charterer unverzüglich ausgleichen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Charterer als Ursache für den Schaden verdeckte Mängel des LSG anführt, die er bei der Übergabe nicht feststellen konnte.

Für den Einwand der oben genannten verdeckten Mängel ist der Charterer nachweispflichtig. Wenn der Nachweis erfolgreich geführt wurde, entsteht insoweit kein Ersatzanspruch des LVE gegen den Charterer. Hat ein verdeckter Mangel nur teilweise den Schaden verursacht, so gilt die Leistung der Versicherung zuerst als für diesen Teil erbracht.

Bei der Festlegung von Leistungsverpflichtungen zwischen Charterer und LVE sind die Feststellungen der bearbeitenden Versicherungen zu Grunde zu legen. Unabhängig davon kann jeder beteiligte Partner versuchen, die Änderung dieser Feststellungen direkt bei der Versicherung zu erreichen.



Luftfahrtverein Eisenach e.V. Am Flugplatz, 99819 Hörselberg-Hainich E-mail : info@Flugschule-Kindel.de

Für Schäden, die dem Charterer an seiner Person oder an seinem Eigentum entstehen, haftet der LVE im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung. Schadenersatz, der die Leistung der Versicherung übersteigt, wird nicht ersetzt. Das gilt auch für Vermögensschäden.

Bestehende Versicherungen

Der Charterer nimmt die bestehende Versicherung zur Kenntnis:

Meldepflichtige Vorkommnisse

Alle zwischen Übernahme und Rückgabe des LSG auftretenden Besonderheiten sind im Charterprotokoll zu vermerken. Dazu gehören auch Ereignisse ohne unmittelbare Auswirkungen wie harte Landungen, technische Schwierigkeiten und festgestellte eigene oder fremde Rechtsverstöße.

Instandsetzungen oder Reparaturen unterwegs dürfen nur nach Absprache mit dem LVE durchgeführt werden. Nach einer Außenlandung oder wenn ein Wiederstart von einem Flugplatz nicht möglich ist, ist unverzüglich der LVE zu informieren, der die notwendigen Maßnahmen einleitet.

Für die in diesem Abschnitt geregelten Aufwendungen und Kosten gelten die im Abschnitt „Haftung“ getroffenen Festlegungen entsprechend.

Zeitdauer und Zeitüberschreitung

Die Vercharterung erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit des LSG. Der Charterer vereinbart mit dem LVE eine voraussichtliche Charterdauer und gegebenenfalls eine Höchstdauer. Damit wird die Anwesenheit des LVE sichergestellt und die Vercharterung an andere Charterer gewährleistet. Eine frühere Rückgabe ist möglich, jedoch von der Anwesenheit des LVE abhängig. Das Abstellen des LSG in der Halle ohne Rückgabeprotokoll entlastet den Charterer nicht.

Bei Überschreitung fest vereinbarter Rückgabezeiten ist möglichst der LVE zu informieren, darüber hinaus gelten in solchen Fällen die Bestimmungen des Abschnitts „Haftung“ entsprechend.

Übernachtung

Bei Charter über Nacht ist die nächtliche Unterstellung mit dem LVE abzustimmen und unter „Besonderheiten“ auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken. Der LVE kann für diese Form von Vercharterung eine Mindestflugzeit verlangen. Sollte diese Mindestflugzeit nicht erreicht werden, werden die dafür in der Preisliste enthaltenen Kosten abzüglich Kraftstoff in Rechnung gestellt.

Rückgabe

Der Charterer trägt die in diesem Vertrag geregelte Verantwortung für das LSG bis zur durch den LVE im Charterprotokoll bestätigten Rücknahme. Zur Rückgabe des LSG sind folgende Dokumente auszufüllen bzw. zu übergeben:

- Das Charterprotokoll ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben,
- unterwegs angefallene Rechnungen, insbesondere Tankquittungen sind als Anlage zu vermerken und zu übergeben. Landegebührenquittungen und fremde Hangareinstellungen zählen nicht dazu.
- Das Bordbuch ist vollständig und wahrheitsgemäß zu führen. Es sind auch Landungen auf Flugplätzen zu erfassen, auf denen keine Buchführung erfolgte bzw. wo niemand anwesend war.



Luftfahrtverein Eisenach e.V. Am Flugplatz, 99819 Höselsberg-Hainich E-mail : info@Flugschule-Kindel.de

Mit der der Unterzeichnung des Charterprotokolls durch den LVE endet die Verantwortung des Charterers für das LSG.

Zeiterfassung und Abrechnung

Für die Abrechnung sind sowohl die auf dem Betriebsstundenzähler angezeigten Betriebszeiten als auch Start- und Landezeiten zu erfassen. Die Abrechnung und Bezahlung erfolgt auf die Minute genau für die Zeit zwischen Start und Landung. Warmlauf-, Warte- und Rollzeiten werden nicht in Rechnung gestellt. Außergewöhnlich lange Zeiten der genannten Art sind als meldepflichtige Vorkommnisse zu erfassen und zu melden.

Die zu berechnenden Preise ergeben sich aus der geltenden Preisliste. Diese Preisliste kann vom LVE bis zur Unterschrift unter das Übergabeprotokoll geändert werden.

Landegebühren sind vom Charterer an Ort und Stelle zu entrichten. Für Landungen in Eisenach erfolgt die Abrechnung über den LVE.

Kautions- und Bankverbindung

Voraussetzung für die Vercharterung ist der Eingang der in der Preisliste festgelegten Kautions auf dem Konto des LVE und ein gültiges SEPA-Lastschriftmandat.

Die Bankverbindung des Charterers lautet:

Inhaber:

IBAN:

BIC:

Für nicht erfolgreiche Lastschriften werden für den dadurch entstehenden Mehraufwand die Kosten laut Preisliste berechnet.

Schulung:

Das LSG kann auch zur Schulung eingesetzt werden. Hierfür werden gesonderte Festlegungen getroffen.

Betriebsflüge

Für Betriebsflüge gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages entsprechend

Betriebsflüge sind Flüge im Interesse des LVE, zum Beispiel Flüge zur Inspektion oder Probeflüge. Flüge zur Überprüfung eines Piloten sind keine Betriebsflüge.



Luftfahrtverein Eisenach e.V. Am Flugplatz, 99819 Höselsberg-Hainich E-mail : info@Flugschule-Kindel.de

Die Bestimmungen über Betriebsflüge sind bereits beim Starten des Motors des LSG anzuwenden, auch wenn in einem solchen Fall kein Charterprotokoll geführt wird. Verantwortlicher Pilot ist immer die links sitzende Person. Das Starten des Motors ohne Person auf dem linken Platz ist unzulässig.

Kündigung und sonstige Bestimmungen

Dieser Vertrag begründet Rechtspflichten nur im Zusammenhang mit dem Charterprotokoll. Insofern bedarf er keiner Kündigung. Der Vercharterer kann ihn jedoch einseitig ändern und vor Vercharterung eines LSG vom Charterer die Unterzeichnung der veränderten Version verlangen.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.

Luftfahrtverein Eisenach e. V.

vertreten durch

(Datum, Unterschrift)

Charterer

(Datum, Unterschrift)

Luftfahrtverein Eisenach